

# Beilage zum Enzthäler No. 20.

## Amtliches.

### Neuenbürg. Kaminfeger betr.

Durch Beschluß der Amtsversammlung vom 11. d. M. ist der erledigte Kaminfegerdienst für den hiesigen Bezirk dem Christian Ehrlich jun. übertragen worden.

Gleichzeitig hat die Amtsversammlung das neue Lohnregulativ vom 27. Mai 1868 (Reg.Bl. Nr. 22) für den hiesigen Bezirk angenommen, weshalb ein Auszug aus demselben nachstehend veröffentlicht wird.

Als abgelegene Wohnsitze mit nicht mehr als 12 Kaminen, bei welchen der Kaminfeger für jedes Kamin im Ganzen 1 fr. mehr ansprechen kann, sind folgende anerkannt worden: bei

Neuenbürg: Eisenfurthsägmühle, Bahnwärterhaus bei Rothenbach. Dieselsberg: Untermühle. Birkenfeld: Mühle, Bahnhof, Ziegelhütte, Bahnwärterhäuschen. Calmbach: Böhmlesägmühle, Spiessfeld mit Bahnwärterhaus, Zimmersägmühle. Dennach: Schwanner Sägmühle, Unterdenmacher Sägmühle, Rothenbach mit Bahnhof, Bahnwärterhäuschen; Döbel: Dorfsägmühle, Gmachmühle mit 2 weiteren Häusern, Jägerhaus bei Mannenbach. Engelsbrand: 2 Sägmühlen im Größelthal. Feldrenna: Holzbachsägmühle. Höfen: Bahnwärterhaus bei der Gmach und beim Franzosenbuckel. Gräfenhausen: Ziegelhütte, Bahnwärterhaus beim Schwarzloch. Kapsenhardt: Mühle. Loffenau: Holzsägmühle, Absägmühle. Ottenhausen: Hochmühle. Rothenfol: Steinhäusle. Schömberg: Thammühle. Schwarzenberg: Sägmühle. Unterniebelbach: Delmühle. Wildbad: Christofshof, Grünhütte, Hochwiese, Kälbermühle, Kleinzehof, Koblhäusle, Lautenhof, Lehen-sägmühle, Kollwasser, Sprollmühle, Ziegelhütte, Bahnwärterhaus bei Spiessfeld.

Die Ortsbehörden haben Vorstehendes nebst der Verfügung vom 27. Mai 1868 bekannt zu machen.

Den 12. Februar 1869.

K. Oberamt. L u z.

### Auszug der Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend eine neue Kaminfegerordnung.

§ 14. Die für Zimmeröfen eingerichteten Kamine sind in der Regel 3mal, die übrigen der Reinigung der Kaminfeger unterliegenden Kamine aber in der Regel 4mal des Jahrs zu reinigen, wofern nicht besondere örtliche Verhältnisse eine Ausnahme begründen.

In diesem letzteren Fall kommt den Oberämtern zu, die Fristen für die Kaminreinigung in den betreffenden Orten nach Vernehmung der Ortsbehörden, des Oberfeuersehauers und des Kaminfegers angemessen zu bestimmen.

Findet in einzelnen Häusern eine mehr als gewöhnliche Heizung statt, welche auch eine mehr als gewöhnliche Reinigung nothwendig macht, wie es namentlich bei einzelnen Gewerben, öffentlichen Anstalten und Lokalen vorkommt, so haben insoweit, als nicht für Kanzleien und andere Gebäude des Staats besondere Anordnungen bestehen (vergl. den Circularerlaß des Ministeriums des Innern vom 16. Januar 1840), die Kaminfeger die Zahl der weiter erforderlichen Reinigungen zu ermessen und im Anstandsfalle die Ortspolizeibehörden hierüber zu entscheiden.

Dem pflichtmäßigen Ermessen des Kaminfegers ist andererseits überlassen, in einzelnen Fällen mit Vorwissen des Ortsvorstehers eine minderhäufige Reinigung eintreten zu lassen.

Bei Kaminen, welche nicht benützt werden, ist in solange, als dies der Fall ist, eine regelmäßige Reinigung nicht geboten; dieselben sind übrigens dann, wenn sie nicht ganz unbrauchbar gemacht oder die betreffenden Gebäude nicht ganz außer Gebrauch gesetzt sind, jedenfalls einmal des Jahrs genau zu untersuchen, beziehungsweise zu streifen.

§ 18. Wenn und so lange nach § 17, Abs. 2 eine besondere Festsetzung nicht erfolgt, tritt mit dem 1. September 1868 das nachstehende Lohnregulativ ein:

I. Der ordentliche Lohn für die Reinigung oder Untersuchung der besteigbaren oder unbesteigbaren Kamine (vergl. § 14, letzter Absatz) beträgt:

- 1) für jedes einzelne Stockwerk bis zum Dachraum ohne Unterschied der Stockhöhe 2 fr.
- 2) für den Dachraum,
  - a) wenn das Kamin innerhalb oder außerhalb des Dachs wenigstens ein Kehlgebälk (Zwischengebälk) durchdringt, beziehungsweise überragt . . . . . 3 fr.
  - b) in allen anderen Fällen . . . . . 2 fr.

Bar. Württ. F.  
 891 2144  
 055 2330  
 031 2302,50  
 751 1985  
 834 2079  
 910 2166  
 821 2063  
 791 2031  
 ung S. 1004  
 S. 990  
 3 3122  
 9 3185  
 8 3309  
 7 3115  
 2 2338  
 2 2894  
 5 2738  
 6 2649  
 0 2461  
 2 1510  
 1 2155  
 9 2130  
 3 1806  
 7 1527  
 5 1650  
 4 1093  
 4 1263  
 1541,69  
 1301,05  
 1520,23  
 1406  
 1915  
 2522  
 2439  
 2173  
 3309  
 644 730,24  
 2274 2973,76  
 Par. Württ. F.  
 §. = 176 W. F.  
 erhebt sich über  
 W. F.; die Stadt  
 rarer Zeller.  
 ange.

Die Gebühr zu 1 kommt für jedes Stockwerk in Berechnung, durch welches ein Kamin führt, oder welches den Kaminschoß oder den Einheizwinkel (§ 7, Abs. 2) enthält, und es gelten als Stockwerke auch die Souterrains und Entresols. Ebenso sind auch Dach- oder Mansarden-Wohnungen und einzelne Dachzimmer in soweit als Stockwerke zu behandeln, als die hierfür bestimmten Kamine in Frage kommen; für die übrigen Theile des Dachraums sind dagegen lediglich die Bestimmungen zu 2 maßgebend.

Sind mehrere Kamine in einander geschleift, so ist der Lohn des Kaminfegers nur bei demjenigen Kamine, welches den Rauch der geschleiften Kamine aufnimmt, für seine ganze Länge bis zum Dach hinaus, bei den anderen aber nur auf ihre Länge bis zur Einmündung in das Hauptkamin, somit nur für so viele Stockwerke, als sie vor ihrer Vereinigung mit dem Hauptkamine durchlaufen, zu berechnen.

Der ordentliche Kaminfegerlohn beträgt hienach z. B. für das Kamin eines einstockigen Hauses mit einfachem Dach . . . 4 fr. mit Zwischengebälk im Dach 5 fr.

bei einem vier stockigen Haus für das Kamin zu einer Feuerung:

im Souterrain	12 fr.	13 fr.
im ersten Stock (Erdgeschos)	10 fr.	11 fr.
im zweiten Stock	8 fr.	9 fr.
im dritten Stock	6 fr.	7 fr.
im vierten Stock	4 fr.	5 fr.
in der Dachwohnung	4 fr.	5 fr.

Der hienach und nach den Bestimmungen unter II. 1, 3 und 4 zu berechnende Lohn für ein Kamin, in welches Rauchröhren verschiedener Stockwerke einmünden, ist dann, wenn verschiedene Hausbewohner theilhaftig sind, auf die betreffenden Stockwerke gleichmäßig zu vertheilen. Ergeben sich hiebei Bruchkreuzer, so darf für einen Betrag unter einem halben Kreuzer ein voller halber Kreuzer und für einen Betrag über einen halben Kreuzer ein ganzer Kreuzer erhoben werden.

Wird der Rauch in eisernen Röhren von einem unteren Einheizwinkel in einen oberen, und von einem unteren Kaminschoß in einen oberen geführt, (sog. gegliederte Kamine), so ist für jedes Stockwerk ein Reinigungslohn von 2 fr. neben der Gebühr von 2 fr. für jeden Einheizwinkel oder Kaminschoß zu entrichten, und der Lohn für das Kamin im Dachraum nach dem vorigen Absatz zu vertheilen.

II. Besondere Gebühren sind zu bezahlen:

- 1) für Kamine, welche mehr als 4 □' im Licht weit sind, neben den unter I. 1 und 2 bestimmten Beträgen im Ganzen weiter . . . . . 2 fr.
- 2) für die Reinigung, einschließlich des etwa nöthigen Ausbrennens und der Wiedereinsetzung von Herd- und Ofenröhren (§ 7, Abs. 2 und § 13), wofern dieselbe senkrecht gemessen 4' oder mehr lang sind, für das Stück . . . 2 fr.
- 3) In kleineren Wohnsitzen, welche nicht mehr als 12 Kamine haben, und von den betreffenden Amtsversammlungen, beziehungsweise im Streitfall von den Kreisregierungen, als abgelegen anerkannt werden, gebührt dem Kaminfeger für jedes Kamin im Ganzen 1 fr. mehr, als zu I. 1 und 2 und II. 1 und 2 bestimmt ist.
- 4) für das Ausbrennen der unbesteigbaren Kamine, einschließlich der unmittelbar nachher vorzunehmenden Reinigung derselben, ist der dreifache Betrag des unter Ziffer 1 festgesetzten Lohns zu entrichten, wenn das zum Ausbrennen nöthige Material nicht von dem Hausbewohner, sondern von dem hierzu verpflichteten Kaminfeger gestellt wird. Liefert der Hausbewohner selbst das Material, so gebührt dem Kaminfeger nur der 2<sup>1/2</sup> fache Betrag des ordentlichen Lohns.

Der etwa erforderliche Maurer ist von dem Hauseigentümer zu bestellen und besonders zu belohnen.

III. Die Festsetzung des Kehrlohns für die in § 7, Absatz 3 erwähnten Kamine und Dörrvorrichtungen bleibt dem gegenseitigen Uebereinkommen der Theilhaftigen überlassen. Können sich hierüber die Kaminfeger in den Fällen, wo sie von der Polizeibehörde mit der Reinigung beauftragt werden, mit den betreffenden Gebäudebesitzern nicht einigen, so wird die betreffende Polizeibehörde die fragliche Gebühr für jeden einzelnen Fall nach vorgängiger Verhandlung und Untersuchung bestimmen.

